



Brüssel, den 27. März 2017  
(OR. en)

7677/17

EF 61  
ECOFIN 233  
DELACT 62

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1951 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.3.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Streichung Guyanas aus der Tabelle in Punkt I des Anhangs und die Hinzufügung Äthiopiens zu der Tabelle

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1951 final.

---

Anl.: C(2017) 1951 final

---

7677/17

/dp

DGG 1B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.3.2017  
C(2017) 1951 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 24.3.2017**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der  
Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf  
die Streichung Guyanas aus der Tabelle in Punkt I des Anhangs und die Hinzufügung  
Äthiopiens zu der Tabelle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Am 20. Mai 2015 wurde ein neuer Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angenommen. Dieser Rechtsrahmen umfasst

- a) die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Vierte Geldwäscherrichtlinie“) und
- b) die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers („Geldtransfer-Verordnung“).

Die neuen Vorschriften bilden einen modernen, kohärenten Rechtsrahmen in diesem Bereich und stehen mit derzeit geltenden internationalen Standards und Empfehlungen, insbesondere mit denen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, „FATF“), im Einklang.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherrichtlinie muss zum Schutz des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen („Drittländer mit hohem Risiko“). In Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung strategischer Mängel Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln und Kriterien festzulegen, auf die sich die Bewertung der Kommission stützen soll. Nach Artikel 18 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherrichtlinie müssen Verpflichtete bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei der Durchführung von Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen, die in den ermittelten, in einer Liste aufgeführten Ländern niedergelassen sind, verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1675, in der zum ersten Mal mit hohem Risiko behaftete Drittländer mit strategischen Mängeln aufgelistet wurden. Die Kommission berücksichtigte gegebenenfalls die jüngste Öffentliche Bekanntgabe der FATF, Dokumente der FATF (Improving Global AML/CFT Compliance: On-going process), Berichte der FATF über die Prüfung der internationalen Zusammenarbeit und den von der FATF und von FATF-ähnlichen regionalen Gremien erstellten Bericht über gegenseitige Evaluierungen in Bezug auf die von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken nach Artikel 9 Absatz 4. Die Kommission ermittelte so eine Reihe von Drittländern, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen, und nahm sie in die oben angeführte delegierte Verordnung auf.

Die Liste muss von der Kommission gegebenenfalls geprüft werden. Wie in Erwägungsgrund 28 der Vierten Geldwäscherrichtlinie betont, sollte die Kommission ihre Bewertungen an die Änderungen, die an Informationsquellen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards, wie beispielsweise den Bekanntgaben der FATF, vorgenommen werden, anpassen. Die Kommission strebt somit an, die Liste zu aktualisieren, um den Fortschritten (bzw. mangelnden Fortschritten) Rechnung zu

tragen, die die jeweiligen Drittländer mit hohem Risiko bei der Beseitigung der strategischen Mängel erzielt haben. Auf der Grundlage dieser Informationen kann die Kommission weitere Drittländer mit hohem Risiko ermitteln, die strategische Mängel aufweisen, oder bereits in einem Abschnitt aufgeführte Drittländer mit hohem Risiko in einen anderem Abschnitt aufnehmen oder Drittländer – je nach den dort erreichten (bzw. nicht erreichten) Fortschritten – ganz von der Liste streichen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission den Ergebnissen der 28. Plenarsitzung der FATF und den neu verfügbaren Informationsquellen Rechnung getragen.

#### A. Hinzufügung

Die Kommission berücksichtigte gegebenenfalls die jüngste Öffentliche Bekanntgabe der FATF, Dokumente der FATF (Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process), Berichte der FATF über die Prüfung der internationalen Zusammenarbeit und den von der FATF und von FATF-ähnlichen regionalen Gremien erstellten Bericht über gegenseitige Evaluierungen in Bezug auf die von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken nach Artikel 9 Absatz 4. Sie trug insbesondere den Ergebnissen der 28. Plenarsitzung der FATF und den von der FATF ermittelten Ländern mit hohem Risiko Rechnung<sup>1</sup>.

Gestützt auf diese Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass Äthiopien nach den Kriterien in Artikel 9 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie zu den einschlägigen Drittländern mit hohem Risiko zählt. Daher sollte Äthiopien in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Das Land sollte somit in den in Artikel 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten delegierten Rechtsakt aufgenommen werden.

Äthiopien hat sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beheben, und hat mit der FATF einen Aktionsplan hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 erarbeitet. Die Kommission begrüßt die eingegangenen Verpflichtungen und fordert das Land auf, den Aktionsplan zügig und innerhalb der vorgeschlagenen Fristen umzusetzen. Die Umsetzung des Aktionsplans wird genau überwacht werden. Um dem Umfang der Verpflichtungen Rechnung zu tragen, die dieses Drittland mit hohem Risiko im Rahmen der FATF im Hinblick auf die Behebung der festgestellten Mängel eingegangen ist, wird es im Anhang des vorliegenden delegierten Rechtsakts dem entsprechenden Abschnitt zugeordnet.

#### B. Streichung

Ausgehend von den neuen verfügbaren Informationen wurde festgestellt, dass Guyana bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhebliche Fortschritte gemacht hat. Angesichts der erreichten Fortschritte und des Umstands, dass Guyana im Wesentlichen alle mit der FATF im Aktionsplan vereinbarten Maßnahmen verwirklicht hat, beschloss die FATF, einen Besuch vor Ort in Guyana durchzuführen, um festzustellen, ob mit der Umsetzung begonnen wurde und der politische Wille vorhanden ist, das System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu stärken. Der Besuch der FATF vor Ort ergab, dass in Guyana ein rechtlicher und institutioneller Rahmen besteht, mit dem die strategischen Mängel des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behoben werden sollen. Guyana wurde daher aus dem FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance on-going process“ gestrichen.

---

<sup>1</sup> siehe <http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/documents/fatf-compliance-february-2017.html#ethiopia>

Gestützt auf diese Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass Guyana nach Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 9 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht mehr zu den einschlägigen Drittländern mit hohem Risiko zählt. Daher sollte Guyana aus der Liste der Drittländer mit hohem Risiko, deren Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, gestrichen werden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Kommission führte keine öffentlichen Konsultationen durch.

Am 21. März 2017 wurde die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF) im Wege des schriftlichen Verfahrens zum Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Liste der Drittländer mit hohem Risiko geändert, die zuvor im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 angenommen worden war.

Die Rechtswirkungen der Veröffentlichung der Liste basieren auf dem Basisrechtsakt, der Richtlinie (EU) 2015/849.

Eine direkte Folge der Erstellung der Liste ist, dass die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Sinne des Artikels 18 der Vierten Geldwäscherichtlinie anwenden müssen, wenn sie mit natürlichen oder juristischen Personen zu tun haben, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Diese Verpflichtungen gelten daher auch für den im Anhang hinzugefügten Staat, nämlich Äthiopien.

Darüber hinaus müssen Verpflichtete in den Mitgliedstaaten nicht mehr nach Maßgabe des Artikels 18 der Vierten Geldwäscherichtlinie verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, wenn sie mit natürlichen oder juristischen Personen zu tun haben, die in Guyana niedergelassen sind, soweit sich der Artikel auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Drittändern bezieht, die von der Kommission als mit hohem Risiko behaftete Drittländer ermittelt wurden.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Vorschriften der Vierten Geldwäscherichtlinie durch die Verpflichteten in Bezug auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die anzuwendenden einschlägigen risikobasierten Maßnahmen.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 24.3.2017**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Streichung Guyanas aus der Tabelle in Punkt I des Anhangs und die Hinzufügung Äthiopiens zu der Tabelle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG<sup>2</sup> der Kommission, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. Daher ist in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt, dass die Kommission Drittländer mit hohem Risiko ermittelt, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (2) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675<sup>3</sup> angeführte Liste der Drittländer mit hohem Risiko sollte von der Kommission zu geeigneten Zeitpunkten vor dem Hintergrund der Fortschritte geprüft werden, die diese Drittländer mit hohem Risiko bei der Beseitigung der strategischen Mängel in ihrem System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) erzielt haben. Die Kommission sollte in ihren Bewertungen neue Informationen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards, wie beispielsweise die Bekanntgaben der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, „FATF“), berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Informationen sollte die Kommission auch

<sup>2</sup>

ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

<sup>3</sup>

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1).

weitere Drittländer mit hohem Risiko ermitteln, die strategische Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen.

- (3) Im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien hat die Kommission die neuesten verfügbaren Informationen berücksichtigt, insbesondere die jüngste Öffentliche Bekanntgabe der FATF und das FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process“ sowie Berichte der FATF über die Gruppe für die Prüfung der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849.
- (4) Die FATF gelangte in diesen Dokumenten zu dem Schluss, dass Guyana die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die strategischen Mängel seines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu beheben, und hat dieses Land aus dem FATF-Dokument mit dem Titel „Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process“ gestrichen.
- (5) Ausgehend von diesen Informationen kam auch die Kommission in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass Guyana nicht mehr als Drittland betrachtet werden sollte, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (6) In ähnlicher Weise hat die FATF festgestellt, dass Äthiopien strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweist, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen. Äthiopien hat einen einschlägigen Aktionsplan mit der FATF ausgearbeitet.
- (7) Angesichts des hohen Grads der Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des großen Volumens grenzüberschreitender Transaktionen in die bzw. aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung geht die Kommission daher davon aus, dass eine von den nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehende Gefahr für das internationale Finanzsystem auch eine Gefahr für das Finanzsystem der Union darstellt.
- (8) Im Einklang mit den jüngsten einschlägigen Informationen gelangte die Kommission in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass Äthiopien als Drittland betrachtet werden sollte, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die im Einklang mit den in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Dieses Land hat sich jedoch auf hoher politischer Ebene schriftlich dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beheben und hat in Zusammenarbeit mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet, sodass eine Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 möglich sein dürfte. Die Kommission wird den Status dieses Landes im Lichte der Umsetzung der obigen Verpflichtung neu bewerten.
- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Punkt I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 wird wie folgt geändert:

- a) folgende Zeile wird gestrichen:

“	
3	Guyana
“	

- b) folgende Zeile wird hinzugefügt:

“	
	Äthiopien
“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24.3.2017

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*